

Clearingstelle EEG - 9. Fachgespräch „Das EEG 2012“

Änderungen bei der Solarenergie

Assessor iur. Christoph Weißenborn / BDEW
Berlin, 09. September 2011

- **Modulersetzung nach § 32 Abs. 2 EEG 2012:**
- „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Grund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls am selben Standort ersetzen, gelten abweichend von § 3 Nummer 5 als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. **Der Vergütungsanspruch für die nach Satz 1 ersetzten Anlagen entfällt endgültig.**“
- § 33 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012: „§ 32 Absatz 3 gilt entsprechend.“ Gilt auch für Gebäudeanlagen.
- § 66 Abs. 1 Nr. 12 EEG 2012: „§ 32 Absatz 3 findet auch Anwendung auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind.“
- Problem: Geltung für Austauschvorgänge vor dem 1.1.2012? Intertemporales Recht: Rechtsfolgen von Handlungen sind immer demjenigen Recht unterworfen, das zum Handlungszeitpunkt galt. Daher grds. Geltung von neuen Gesetzesbestimmungen nicht für Handlungen vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes, außer bei ausdrücklicher Anordnung.

- **Modulersetzung nach § 32 Abs. 2 EEG 2012:**
- **Gesetzesbegründung in BT-Drs. 17/6072, S. 94 f.:** „Nummer 11 ordnet die Geltung der Sonderregelung für die Inbetriebnahme von Fotovoltaikanlagen in § 32 Absatz 3 auch auf Bestandsanlagen an. Hintergrund der Regelung ist die Definition der Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1. Hiernach wird das einzelne Fotovoltaikmodul als Anlage gesehen. Da Dach- und Freiflächenanlagen immer aus einer Vielzahl von Modulen bestehen sollte der Austausch insbesondere von defekten Modulen nicht den Inbetriebnahmezeitpunkt der nach § 6 Absatz 3 zusammengefassten Gesamtanlage berühren. Deswegen wurde § 32 Absatz 3 eingeführt. Dessen Regelungsinhalt wird durch Nummer 11 auch auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, übertragen. So führt der Austausch von Modulen einer nach § 6 Absatz 3 zusammengefassten Gesamtanlage zum Beispiel aufgrund von Sachmängel, eines technischen Defekts oder aufgrund von Beschädigungen nicht zu einer Neuinbetriebnahme. Das neue Modul erhält damit die gleich hohe Vergütung (für den restlichen Vergütungszeitraum) wie das ersetzte Modul (näheres siehe Begründung zu § 32 Absatz 3 EEG).“ => keine ausdrückliche Geltung für Austauschvorgänge vor dem 1.1.2012. **Daher dann nicht anwendbar.**

Änderungen für Solarstromanlagen (III)

- **Modulersetzung nach § 32 Abs. 2 EEG 2012:**
- **BT-Drs. 17/6363, S. 37 f.:** „Die Änderungen in § 32 Absatz 3 (...) bringen das durch den Regierungsentwurf Gewollte deutlicher und klarer zum Ausdruck und schaffen dadurch Rechtssicherheit. Insbesondere wird der Begriff Modul durch den Begriff „Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ ersetzt: Da ein Modul bereits als eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 anzusehen ist und die Verwendung des Begriffs Anlage einen Gleichlauf zu § 32 Absatz 1 und Absatz 2 schafft, ist die Neueinführung des Begriffs Modul nicht notwendig und könnte zu Rechtsunsicherheit führen. Eine inhaltliche Veränderung ist hiermit nicht verbunden. Zudem verdeutlicht die Neuformulierung des § 32 Absatz 3, dass es sich bei § 32 Absatz 3 Satz 1 um eine Fiktion des Inbetriebnahmezeitpunkts für die neue Anlage handelt. Das neue Modul tritt an die Stelle des alten Moduls, so dass das neue Modul die gleich hohe Vergütung über den gleichen verbleibenden Vergütungszeitraum erhält. Auch einer Neumeldung an die Bundesnetzagentur nach § 17 bedarf es daher nicht. § 32 Absatz 3 Satz 2 stellt schließlich klar, dass die ausgetauschte beschädigte oder defekte Anlage ihren ursprünglichen Vergütungsanspruch nach § 16 mit dem Austausch verliert. Hierdurch wird verhindert, dass die ausgetauschten defekten oder beschädigten Anlagen repariert und an anderer Stelle neu in Betrieb gesetzt werden und für den produzierten Strom ihre alte Vergütung in Anspruch nehmen können.“ => **Auch dies regelt nicht die Anwendung auf Austausch vor 1.1.2012.**

Änderungen für Solarstromanlagen (IV)

- **Übergangsvorschriften in § 66 EEG 2012 (Auszug)**
- Nachrüstung von PV-Anlagen mit Einrichtungen nach § 6 EEG 2012: § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2012:
 - § 6 Abs. 1 für Solarstrom-Bestandsanlagen > 100 kW ab 1.7.2012 und
 - § 6 Abs. 2 Nr. 1 für Solarstrom-Bestandsanlagen > 30 und ≤ 100 kW ab 1.1.2014, wenn IBN nach 31.12.2008.
- In beiden Fällen: § 6 Abs. 3 EEG 2012 ist anzuwenden.
- Rechtsfolge bei Nichteinhaltung? § 16 Abs. 6 EEG 2009 gilt nicht unmittelbar, da nur für § 6 EEG 2009 wirksam. **§ 66 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2012:** „Bei Verstößen gegen die Nummern 1 bis 3 ist § 17 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“ **§ 17 Abs. 1 EEG 2012: Vergütungsreduzierung auf Null.** Gilt für ab Stichtag eingespeisten Strom.
- **§ 66 Abs. 7 EEG 2012:** „Netzbetreiber dürfen im Rahmen des § 11 Anlagen nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 erst regeln, sobald eine Rechtsverordnung auf Grund von § 64f Nummer 1 ein pauschaliertes Verfahren zur Ermittlung der entgangenen Einnahmen festgelegt hat.“ Betrifft nur Regelbefugnis, nicht Regel-Einrichtungen.
- **Im übrigen Stichtag für Inbetriebnahme ist 1.1.2012!**

- **Übergangsvorschriften in § 66 EEG 2012 (Auszug)**
- **Abs. 1 Nr. 9:** „Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind und die die Voraussetzungen des § 33 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage geltenden Fassung erfüllen, besteht ein Anspruch auf Vergütung des verbrauchten Stroms nur, soweit die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen, dies nachweisen und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird.“
- **Abs. 11:** „Der Vergütungsanspruch für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Konversionsflächen im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 2 besteht auch für Anlagen auf den in § 32 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Flächen, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 32 Absatz 2 erfüllt, die Anlagen vor dem 1. Januar 2014 in Betrieb genommen und der Beschluss über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans vor dem 30. Juni 2011 gefasst worden sind.“

Änderungen für Solarstromanlagen (VI)

- **§ 37 Abs. 1 und 3 EEG 2012: Umlagepflicht für Strom aus PV-Anlagen und Lieferung an Dritte nach § 33 Abs. 2 EEG 2012**
- § 37 Abs. 2 EEG 2012: „Die Übertragungsnetzbetreiber können von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern, anteilig zu dem jeweils von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an ihre Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferten Strom die Kosten für die erforderlichen Ausgaben nach Abzug der erzielten Einnahmen und nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung verlangen.“
- BGH, Urteil vom 9.12.2009, Az. VIII ZR 35/09: Teilnahmepflicht am EEG-Belastungsausgleich gilt für alle 2-Personen-Lieferverhältnisse unabhängig von einer Netznutzung. EltVU ist jede Strom liefernde Person, d.h. auch Privatperson.
- Belieferung des Anlagenbetreibers durch sich selber: 1-Personen-Lieferverhältnis, d.h. keine EEG-Umlagepflicht.
- Belieferung eines Dritten in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage, ohne dass der Strom durch ein Netz durchgeleitet wird: EEG-Umlagepflicht, weil 2-Personen-Lieferverhältnis. Aber Befreiungsmöglichkeit nach § 39 EEG 2009 („Grünstromprivileg“). Anwendbarkeit von § 66 Abs. 16 EEG 2012 extrem limitiert.